



R91SN- 166/ME

Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 — Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 △

Wien, 26. Jänner 1989
Zl. III-5/15/2-337/1/89
S/K1

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Z:	Fachriff GESETZENTWURF	
Datum:	3. FEB. 1989	
Verteilt:	S.d. 99	

St. Winer

Betrifft:
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche
und naturwissenschaftliche Studienrichtungen
geändert wird; Begutachtung**

Bezug:
 Da Schreiben vom 18. November 1988,
 GZ 68.336/39-15/88

Zu obiger Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt
Stellung:

1. Gegen den vorliegenden Entwurf besteht kein hoher Einwand.
2. Die Österreichische Apothekerkammer erlaubt sich höflichst anzuregen, die Novellierung, die nur die Lehramtsstudien betrifft, zum Anlaß zu nehmen, auch eine Änderung im Bereich des Studiums der Pharmazie vorzunehmen, nämlich:
 - a) Zweckmäßig wäre eine terminologische Änderung der Fachbezeichnung "Arzneiformenlehre" in "Pharmazeutische Technologie" in § 8 Abs 2 und Anlage A Punkt 36 dieses Gesetzes sowie in der Folge in der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Pharmazie. Mit dieser Umbenennung wäre nicht nur ein umfassenderer, gleichzeitig präziserer sowie aussagekräftigerer Begriff gefunden, sondern auch den aktuellen Institutsbezeichnungen der Universitäten entsprochen ("Institut für Pharmazeutische Technologie").

- 2 -

b) Zu § 8 Abs 2:

Die Österreichische Apothekerkammer würde eine Neuregelung in dem Sinne, daß die Diplomarbeit in der Studienrichtung Pharmazie auch aus dem Prüfungsfach "Pharmakologie, Toxikologie und Bromatologie" entnommen werden kann, sehr begrüßen. Damit wären alle vier Hauptfächer des Pharmaziestudiums, nämlich Pharmazeutische Chemie, Pharmakognosie, Pharmazeutische Technologie sowie Pharmakologie, Toxikologie und Bromatologie für die Themenwahl der Diplomarbeit heranziehbar. Damit wäre jedenfalls das Auslangen zu finden.

Wenig zweckmäßig und sinnvoll erschien es hingegen, die Auswahlmöglichkeit für die Diplomarbeit auch auf die Nebenfächer "Hygiene", "Mikrobiologie" und "Molekularchemie" auszudehnen. Die Ablegung einer Diplomprüfung in diesen Nebenfächern sollte wie bisher möglich sein, das Thema der Diplomarbeit jedoch weiter auf die Hauptfächer des Pharmaziestudiums beschränkt bleiben, um eine optimale Ausbildung zum Magister der Pharmazie zu gewährleisten.

c) In der Anlage A Punkt 36 dieses Gesetzes sollte das Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung unter lit d "Pharmakologie, Toxikologie und Bromatologie" lauten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

